

Gemeinde Hebertshausen

Landkreis Dachau



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB
Gemeinde Hebertshausen
Für die Änderung des Bebauungsplans „Prittzbach Kirchstraße – 2. Änderung“

Der Gemeinderat Hebertshausen hat in der Sitzung vom 09.06.2026 die Änderung des Bebauungsplans „Prittzbach Kirchstraße – 2. Änderung“ beschlossen.

Geltungsbereich:

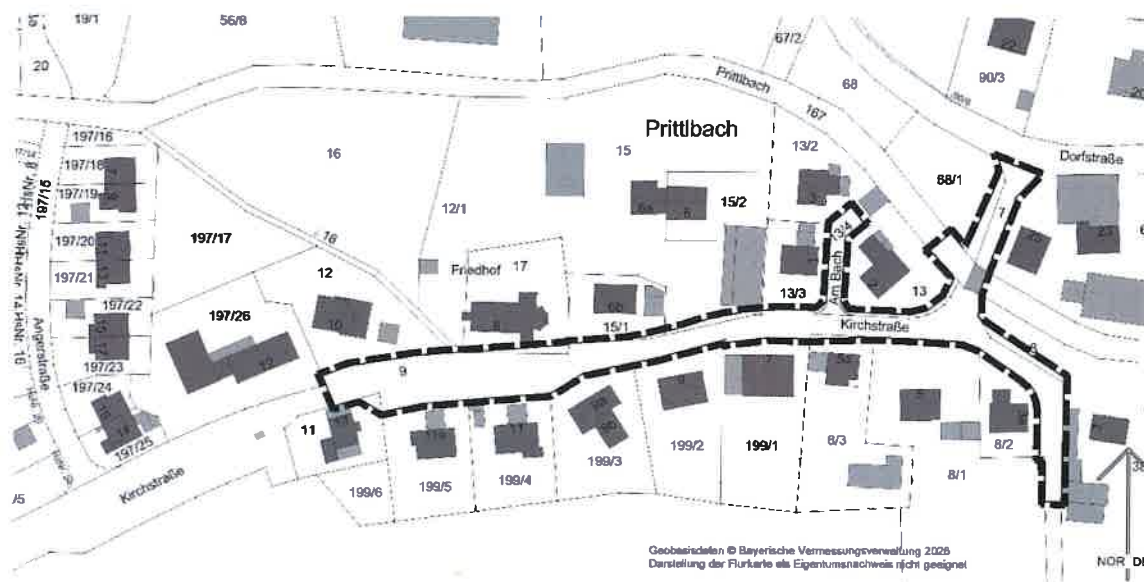
Der Geltungsbereich für die gegenständliche 2. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan. Er umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 9, 11 Teilfl., 17 Teilfl., 15/1 Teilfl., 15 Teilfl., 13/3 Teilfl., 13/4, 13 Teilfl., 167 Teilfl., 68/1 Teilfl., 7, 8 Teilfl. und 8/3 Teilfl..

Die Bebauungsplanänderung ändert innerhalb ihres Geltungsbereichs die Festsetzungen und Planzeichnung des Bebauungsplans Prittzbach Kirchstraße in der Fassung vom 21.06.1983, bekannt gemacht am 22.02.1984 samt 1. Änderung in der Fassung vom 02.04.1985, bekannt gemacht am 09.04.1985. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplans gelten im Übrigen weiter.

Der nachfolgende Lageplan vom 27.05.2026 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus, Zimmer 140, Anschrift: Am Weinberg 1, 85241 Hebertshausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.hebertshausen.de/rathaus-und-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/bekanntmachungenbauamt/> eingesehen werden.

Ein barrierefreier Zugang zum Rathaus ist gegeben.



Lageplan vom 27.05.2026 mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Verfahrensart:

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB.
Von einer Umweltprüfung nach §2 Abs.4 wird abgesehen

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Gemeinde Hebertshausen beabsichtigt im Ortsteil Prittlbach im Bereich der Kirchstraße den Ausbau der bestehenden Verkehrsfläche einschließlich der Herstellung eines einseitigen Gehwegs mit einer Breite von 1,80 m auf der nördlichen Straßenseite.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplan Prittlbach Kirchstraße in der Fassung vom 21.06.1983, bekannt gemacht am 22.02.1984. Das Gebiet ist mittlerweile vollständig erschlossen und bebaut. Die vorgesehene Straßenplanung weicht teilweise von den bislang im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen ab.

Zur Umsetzung der geplanten Ausbaumaßnahmen ist daher eine Anpassung der festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Verkehrsfläche erforderlich. Am nördlichen und nordwestlichen Rand der Kirchstraße werden Bereiche der privaten Grundstücksflächen zur Verkehrsfläche. Gleichzeitig können in anderen Randbereichen bislang als Verkehrsfläche festgesetzte Flächen den angrenzenden privaten Grundstücken zugeordnet werden.

Ziel der Planung ist es, die Verkehrsfläche an die neue Straßenplanung anzupassen. Mit der Planung sollen die Voraussetzungen für den Ausbau der Straße sowie für die Errichtung eines durchgehenden und verkehrssicheren Gehwegs auf der nördlichen Straßenseite geschaffen werden. Darüber hinaus soll die Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen entsprechend der zukünftigen Nutzung neu geordnet werden. Insgesamt dient die Planung der Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der funktionalen und geordneten Gestaltung des Straßenraums.

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur rechtssicheren Umsetzung der Straßenbaumaßnahme ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Hebertshausen, 30.06.2026

Erster Bürgermeister
Hans-Jürgen Schreier

An die Amtstafeln

angeheftet am:	30.06.2026
im Internet veröffentlicht:	30.06.2026
abgenommen am:	31.07.2026